

§ 3

(1) Die in der Anlage 1 festgelegten Preise verstehen sich für die angegebene Verkaufseinheit ordnungsgemäß sortierter, gekennzeichneteter und, soweit nichts anderes vereinbart, verpackter Erzeugnisse frei Erfassungs- und Annahmestelle oder einer von dieser bekanntgegebenen nächstliegenden Verladestelle.

(2) Die Preise gelten für Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt der Lieferung den gültigen Sortierungs- und Gütebestimmungen der Güteklasse A entsprechen.

(3) Die Preise vermindern sich um 5 %, wenn die Verpflichtung zur Kennzeichnung und Normung von verpacktem Gemüse und Obst durch den Erzeuger nicht eingehalten wird. Die Gütekennzeichnungstreifen sind dem Erzeuger vom erfassenden bzw. aufkaufenden Betrieb zur Verfügung zu stellen. Liefert der Erzeuger trotz Bereitstellung von Verpackungsmaterial durch den Empfänger Gemüse und Obst unverpackt ab, so werden zur Abgeltung der dadurch beim Empfänger zusätzlich entstehenden Kosten 0,20 DM je 100 kg vom Erzeugerpreis abgezogen.

(4) Die Preise für Gemüse und Obst der Güteklasse B errechnen sich durch einen Abschlag in Höhe von 20% von den Preisen der Güteklasse A, soweit nicht für Güteklasse B besondere Preise festgesetzt sind.

(5) Die Preise für Obst der Güteklasse C unterliegen der freien Vereinbarung, soweit in der Anlage 1 keine Preise festgesetzt sind. Sie müssen jedoch unter denen der Güteklasse B liegen.

(6) Die Einstufung der importierten Obstsorten in die Preisgruppen veröffentlicht der Minister für Handel und Versorgung im Sonderpreisdienst.

§ 4

Die in der Anlage 1 festgesetzten Einlagerungszuschläge gelten ab Montag der genannten Woche für die jeweils vorhergehende volle Woche. Sofern die im § 1 Abs. 1 genannte Kommission nichts anderes beschließt oder in den Anlagen nichts anderes festgelegt ist, werden mit Beginn der 17. Woche keine weiteren Wochenzuschläge für die Einlagerung mehr gezahlt.

§ 5

Holt der Erfassungs- und Aufkaufbetrieb die Erzeugnisse vom Erzeuger ab, so kann der Erzeugerpreis um die Transportkosten gekürzt werden. Diese Kosten werden von den zuständigen Fachorganen des Rates des Bezirkes für die Einzugsgebiete der Erfassungsstellen festgesetzt. Der Abgeltungsbetrag darf 0,70 DM je 100 kg nicht überschreiten. Diese Regelung gilt nicht für Direktgeschäfte zwischen Erzeuger und Industrie oder Einzelhandel.

§ 6

Für die Überweisungen und Barzahlungen der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf von Gemüse und Obst gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 31. März 1956 über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 338). §

§ 7

Die Preise für Gemüse und Obst auf Bauernmärkten regeln sich nach § 6 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Einrichtung von Bauernmärkten (GBl. S. 579).

§ 8

Die Preise für Wildfrüchte werden durch den Minister für Handel und Versorgung jeweils vor Beginn der Saison festgelegt.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt am 21. März 1960 in Kraft. Sie gilt auch für vertragliche Lieferungen, die vor ihrer Verkündung vereinbart wurden.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 1054 vom 16. Juni 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erzeugerpreisen für Gemüse und Obst — (GBl. I S. 553) außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1960

Der Minister für Handel und Versorgung

Merkel

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1054/1

G e m ü s e**A. Kohlgemüse****1. Blumenkohl**

Erzeugerfestpreise in DM je 100 Stück

Woche	Güte- klasse A	Gr ö ß e				
		00 u. 0	I	II III	IV	
ab 1. Woche		—	180,—	138,—	HO,—	69,—
ab 9. "		266,—	216,—	166,—	133,—	83,—
ab 20. "		243,—	198,—	152,—	122,—	76,—
ab 21. "		211,—	172,—	132,—	107,—	66,—
ab 22. "		192,—	156,—	120,—	96,—	60,—
ab 23. "		133,—	108,—	83,—	66,—	42,—
ab 24. "		115,—	94,—	72,—	58,—	36,—
ab 25. "		101,—	82,—	63,—	38,—	25,—
ab 26. 99		74,—	60,—	46,—	28,—	18,—
ab 27. "		50,—	40,—	31,—	19,—	12,—
ab 30. "		61,—	50,—	38,—	30,—	19,—
ab 31. 55		H-	60,—	46,—	37,—	23,—
ab 33. 55		91,—	74,—	57,—	46,—	29,—
ab 38. "		67,—	55,—	42,—	34,—	21,—
ab 42. "		80,—	65,—	50,—	40,—	25,—
ab 45. "		96,—	78,—	60,—	48,—	30,—
ab 49. 55		—	104,—	80,—	64,—	36,—
ab 51. 95		—	156,—	120,—	96,—	45,—

Preiszu- bzw. -abschläge:

ab 25. bis 37. Woche bis + * / • 20 %
in der übrigen Zeit bis + * / • 15 %

2. Grünkohl

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ab 40. Woche	25,—
ab 50. "	30,—
ab 6. " bis 10. Woche	40,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + * / • 10%

3. Rosenkohl

Erzeugerfestpreise in DM je 100 kg

Woche	Güteklasse A
ab 40. Woche	60,—
ab 46. "	80,—
ab 48. "	90,—*
ab 50. "	100,—
ab 1. "	120,—
ab 4. " bis 10. Woche	140,—

Preiszu- bzw. -abschläge: Bis + * / • 10%